

Anlage 6

Zusammenstellung umweltrelevante Stellungnahmen

zum Entwurf des

Bebauungsplan Nr. 66

„Nördlicher Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes“ der Stadt Köthen (Anhalt)



SACHSEN-ANHALT

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung
und Forsten
Anhalt**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Postfach 1622 06814 Dessau-Roßlau

Stadt Köthen (Anhalt)
Abt. Stadtentwicklung
Marktstraße 1-3
06366 Köthen (Anhalt)



**B-Plan Nr. 66 „Nördlicher Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes“
der Stadt Köthen (Anhalt) – Entwurf
hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2 und
4 BauGB**

☐ Wahrzunehmende Belange (Agrarstruktur, Flurneuordnung, Bodenordnung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Landwirtschaft, Bodenschutz - landwirtschaftliche Bodennutzung, Dorferneuerung, ländlicher Raum) werden nicht berührt.

☐ Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.

☒ **Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich.**

☒ **Fachliche Stellungnahme:**

Das ALFF Anhalt nimmt aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Wie bereits in den vorherigen Stellungnahmen erwähnt, bestehen grundsätzliche keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Der südliche Teil der geplanten Obstbaumalle befindet sich laut dem Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg im Vorranggebiet für Landwirtschaft. Bei der Umsetzung dieser Maßnahme ist zu gewährleisten, dass die Zuwegung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche weiterhin möglich ist. Der landwirtschaftliche Verkehr auf dem Wirtschaftsweg darf während und nach Fertigstellung grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Sollte es doch zu Beeinträchtigungen kommen, sind die ortsansässigen Landwirte frühzeitig und in geeigneter Weise zu informieren.

Das Gleiche gilt für den Beginn der Pflanzarbeiten, so dass landwirtschaftliche Arbeiten (Bodenbearbeitung, Aussaat, Ernte) angepasst werden können. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass durch langjährige Pflegemaßnahmen der Obstbaumalle die landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft gesichert ist.

Dessau-Roßlau, 07.05.2021

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: Jan Dornbusch /
30.03.2021

Mein Zeichen: R5 / 39-19_2

Bearbeitet von: Herrn Petzoldt

Tel.: 0340 6506-608

E-Mail:
thomas.petzoldt@alff.
mule.sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur**

Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 6506-0
Fax: 0340 6506-601
E-Mail: poststelleDE@
alff.mule.sachsen-anhalt.de
www.mule.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00

Für den Fall, dass zum Ausgleich des Kompensationsdefizits weitere externe Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, sind folgende Punkte zu beachten:

1. Es ist bereits bei der Planung der Kompensationsmaßnahmen darauf zu achten, dass diese nicht auf landwirtschaftliche Nutzflächen umgesetzt werden. Dazu wird auf § 15 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 15 des Landwirtschaftsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen.
2. Gleichzeitig ist § 7 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA zu beachten, wobei bei der Auswahl und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen solche vorrangig zu wählen sind, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlichen genutzten Flächen in Anspruch nehmen.
3. Nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG müssen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht vor Ort, sondern können im betroffenen Naturraum erfolgen. Jedoch muss auch hier darauf geachtet werden, dass diese nicht auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden.
4. Sollten landwirtschaftliche Flächen für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sein, ist deren Auswahl zu begründen und eine nachvollziehbare Alternativprüfung nachzuweisen. Entsprechende Unterlagen sind dem ALFF Anhalt als zuständiger Behörde zur Prüfung vorzulegen.
5. Es wird vorgeschlagen, zu prüfen, ob gemeindeeigene, nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen zur Verfügung stehen, um hier gegebenenfalls entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind gegenwärtig nicht betroffen. Das Planungsgebiet grenzt jedoch an das Flurbereinigungsverfahren B 6n, OU Köthen (KO4056), an. Änderungen des Geltungsbereiches sind dem ALFF Anhalt mitzuteilen. Zuständig für das Verfahren ist Fr. Seidel, Tel. 0340 / 6506 – 487.

Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von Bodenordnungsverfahren, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant.

Ferner gibt es aus der Sicht des Programms über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.

Wir behalten uns vor, bei weiteren Planungen einzelne Punkte der von uns erstellten Stellungnahme zu ergänzen, erweitern bzw. entfallen zu lassen.

Im Auftrag



Petzoldt

Dornbusch, Jan

Von: Kittel, Klaus-Dieter <Klaus-Dieter.Kittel@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Montag, 12. April 2021 11:42
An: Dornbusch, Jan
Betreff: Bebauungsplan Nr. 66 "Nördlicher Bereich des ehemaligen
Militärflugplatzes" der Stadt Köthen (Anhalt)

Sehr geehrter Herr Dornbusch,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zum o.g. Bebauungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt – Bitterfeld.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen !

Kittel

—

Klaus-Dieter Kittel
Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-2145

Fax: (0345) 514-2118

E-Mail: klaus-dieter.kittel@lvwa.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken



Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Landesverband
Sachsen-Anhalt e.V.
0391 - 56 30 78 0
0391 - 56 30 78 29

info@bund-sachsen-anhalt.de
www.bund-sachsen-anhalt.de

Stadtverwaltung Köthen (Anhalt)
Amt: Stadtentwicklung
Herr Dornbusch
Wallstraße 1 - 5
06366 Köthen (Anhalt)

E I N G A N G

06. MAI 2021

Stadt Köthen (Anhalt)

05. Mai 2021

Bebauungsplan Nr. 66 „Nördlicher Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes“ der Stadt Köthen (Anhalt)

hier: Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Dornbusch,

der BUND Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. bedankt dich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des o. g. Verfahrens und gibt dazu folgende Stellungnahme ab.

Als im Land Sachsen Anhalt tätige Naturschutzorganisation gemäß § 3 UmwRG sehen wir es als unsere gemeinsame Aufgabe an, auf die Umsetzung gesetzlicher Regelungen zur Einhaltung von umwelt- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen.

Mit Schreiben vom 21.01.2019 stellte die Firma Beton & Recycling Bad Dübren bei der Stadt Köthen (Anhalt) einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Zielstellung, den derzeit geduldeten Baustoffrecyclinghof nördlich der ‚Zeppelinstraße‘ planungsrechtlich zu sichern. Die Antragstellerin betreibt aufgrund einer befristeten Genehmigung im nordwestlichen Bereich des Geltungsbereiches seit einigen Jahren eine Bauschuttrecyclinganlage. Für den dauerhaften Bestand und die Entwicklung der Nutzung (Brecher- und Siebanlage, Baustoffrecyclinganlage, Lager) ist Baurecht auf der Grundlage eines Bebauungsplanes erforderlich.

In den letzten Jahrzehnten etablierten sich im Umfeld des Gewerbestandortes verschiedene Nutzungsarten (u. a. Landkreisverwaltung und Wohnnutzungen). Im nördlichen Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes befinden sich unterschiedliche baulich genutzte Flächen als auch Brachflächen, oft in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander.

Die vom Leerstand betroffenen Gebäude unterliegen seit dem Abrücken der sowjetischen Streitkräfte im Jahre 1991 dem kontinuierlichen Verfall und die charakteristischen Park- und Gartenanlagen sind seit Jahrzehnten der Sukzession ausgesetzt. Diese stellen zum Teil bereits wertvolle Biotope dar und greifen auf die Gebäude über.

Wir sind anerkannte Einsatzstelle im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ).

Hausanschrift:
Olvenstedter Straße 10
D-39108 Magdeburg

Der BUND ist die deutsche
Sektion von Friends of the
Earth International.

Der BUND ist nach §63
Bundesnaturschutz und nach
§3 des Umwelt-Rechtsbe-
helfsgesetzes anerkannter
Naturschutzverband.

Geschäftskonto Volksbank Magdeburg
IBAN DE60 8109 3274 000 1663 160
BIC GENODEF1MD1

Spendenkonto Volksbank Magdeburg
IBAN DE36 8109 3274 000 1669 800

Veinsregister:
Magdeburg VR 546

Steuernummer:
102/142/04687
Finanzamt Magdeburg

zu erreichen ab Magdeburg
Hauptbahnhof,
Richtung Damaschkeplatz
in 5 Gehminuten

Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

Die Situation innerhalb des Geltungsbereiches stellt derzeit ein relativ ungeordnetes Nutzungsumfeld inmitten einer Vielzahl gesetzlich geschützter Biotope dar. Die Entwicklung der Fläche erfolgte bisher vor allem durch Einzelfallentscheidungen. So wird der Bereich zum gegenwärtigen Zeitpunkt als Verwaltungsstandort, als Standort für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie zum Wohnen genutzt.

Der auf Seite 23 unter Punkt „6.5 Immissionsschutz“ getroffenen Festsetzung: „Innerhalb der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen ist eine Anlage zum Immissionsschutz ein Lärmschutzwall oder ein anderes entsprechend wirksames Lärmschutzbauwerk mit einer Mindesthöhe von 4 m Höhe auszuführen. ...An der westlichen Seite der Lärmschutzanlage ist ein Anschluss an das vorhandene Gebäude herzustellen.“ kann von Seiten des BUND Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. grundsätzlich zugestimmt werden. Wenngleich festgestellt werden muss, dass dies nur die minimal erforderliche Variante handelt, welche infolge der durchgeführten Schallimmissionsprognose vom Gutachter vorgeschlagen wurde. Sollten sich im Rahmen des weiteren Betriebs neue technische Erkenntnisse ergeben sind diese, insbesondere in Bezug auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit, erneut zu untersuchen und entsprechend anzuwenden.

Den unter Punkt „6.7 Grünordnerische Festsetzungen“ ab Seite 25 der vorliegenden Planunterlage dargestellten Festsetzungen kann grundsätzlich zugestimmt werden. Insbesondere wichtig ist dem BUND die Festsetzung: „Für alle Pflanzungen, die gemäß nachfolgender Pflanzenliste durchzuführen sind, sind gebietsheimische Pflanzen mit einem Herkunftsnachweis zu verwenden“. Es gelten weiterhin die Darstellungen und Festsetzungen der Begründung Teil II – Umweltbericht.

Den ab Seite 13 des Umweltberichts (Begründung Teil II) dargestellten Auswertungen und Beschreibungen in Bezug auf das Schutzgut „Naturhaushalt und Landschaft“ kann von Seiten des BUND Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. grundsätzlich zugestimmt werden, sie erfolgt mithin sehr umfangreich und detailliert.

Ab Seite 30 des Umweltberichtes erfolgt eine umfassende Auswertung einer aus dem Jahr 2018 stammenden Brutvogelkartierung von Herrn Dr. F.-M. Eppert. Es wird auf Seite 32 eine Übersichtskarte geliefert, welche den nordöstlichen Teilbereich des Plangebietes umfasst. Dazu wird vorab lediglich festgestellt, dass in Auswertung der Historie und naturräumlichen Ausstattung des Plangebietes sowie nach einer vorherigen Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, aktuell keine tierökologischen Untersuchungen im Geltungsbereich durchgeführt wurden.

Nach dieser Feststellung wird wohl davon ausgegangen, dass in den übrigen wertvollen „§30-Biotop-Bereichen“ die gleiche Artausstattung vorherrscht und somit die Präsenz des Brutvogelbestandes des gesamten Geltungsbereiches widerspiegelt wird. Die vorliegenden Daten sind aus 2018 und somit als aktuell anzusehen. Dennoch wäre aus Sicht des BUND Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. eine aktuelle Untersuchung der übrigen Planbereiche durchaus wünschenswert gewesen.

Mithin bleibt zudem weiter offen, warum eine aktuelle Untersuchung des Säugetierbestandes, wie ab Seite 33 des vorliegenden Umweltberichtes dargestellt, gänzlich ausbleibt. Altdaten zur weiteren Aus- und Bewertung sind offensichtlich nicht vorhanden. Den an dieser Stelle sehr kurz gefassten Textpassagen ist aber dennoch zu entnehmen, dass in großen Bereichen des Plangebietes siedlungstypische Lebensgemeinschaften vermutet werden. Vor allem in den schon seit 30 Jahren, aufgrund ausbleibender anthropogener Nutzung, herausgebildeten großen Brachflächen und Sukzessionsbereichen hätte eine solche Untersuchung gelten müssen.

Mithin ist nach unserer Einschätzung davon auszugehen, dass in den zunehmend im Verfall befindlichen Gebäudekomplexen, wie z. B. auf Seite 15 im Foto 1 dargestellt oder unterirdischen Gebäudeteilen, wie z. B. auf Foto 3 (Seite 18) dargestellt, besonders und streng geschützte Arten vorkommen müssten. Dazu zählen insbesondere u. a. viele heimische Fledermausarten.

Eine dahingehende umfassende Untersuchung, wäre zur Feststellung der tatsächlichen Wertigkeit der Flächen aus Sicht des BUND Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. dringend erforderlich gewesen. Somit ist eine abschließende Bewertung, wie auf Seite 33 dargestellt eigentlich gar nicht möglich!

Den ab Seite 33 (unten) weiteren Aus- und Bewertungen der übrigen Schutzgüter kann aus unserer Sicht grundsätzlich gefolgt werden. Dazu gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keine Hinweise bzw. Ergänzungen.

Den ab Seite 44 unter Punkt „4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen bezüglich des Schutzgutes „Naturhaushalt und Landschaft“ festgesetzten Maßnahmen kann aus unserer Sicht grundsätzlich zugestimmt werden. Es ist bei der Planung und Ausführung der Pflanzungen darauf hinzuwirken, dass ausschließlich gebietsheimisches Pflanzgut mit entsprechender Zertifizierung möglichst von heimischen Baumschulen Verwendung findet.

Den Ausführungen unter Punkt „5. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Flächenbilanzierung)“ ab Seite 51 und der Flächenbilanzierung in Tabelle 4 (Seite 53) kann grundsätzlich zugestimmt werden. Nach der vorliegenden Rechnung ergibt sich somit ein Kompensationsdefizit von 331.316 Wertpunkten. Durch die externe Ausgleichsmaßnahme werden 13.800 WP generiert. Wie das verbleibende Defizit von 317.516 WP ausgeglichen werden soll bleibt mithin offen.

Es wird nach einer verbal argumentativ geführten erweiterten Bewertung zusammenfassend lediglich festgestellt, dass die durch die Nutzungsänderung bestehenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild mit den aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen rechnerisch nicht ausgeglichen werden können. Durch die im Weiteren beschriebenen grünordnerischen Festsetzungen soll eine positive Aufwertung, insbesondere für das Landschaftsbild erreicht werden. Es wird prognostiziert, dass sich durch die Umsetzung des Bebauungsplanes und die Ausführung der geplanten Ausgleichs- und Entwicklungsmaßnahmen auch verbessernde Bedingungen für die übrigen Schutzgüter einstellen.

Dem kann aus Sicht des BUND Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. so nicht gefolgt werden, da diese Feststellung eher vage und wenig konkret ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand bleibt eine abschließende Darstellung von potentiellen Maßnahmen, welche das Defizit von 317.516 WP tatsächlich ausgleichen sollen mithin weiterhin offen!

Den ab Seite 60 in Punkt „6.1 Grünordnerische Festsetzungen“ dargestellten Maßnahmen kann grundsätzlich gefolgt werden. Die festgesetzten Pflanzqualitäten sind als Mindestmaß anzusehen und unbedingt einzuhalten. Wie bereits vorher schon einmal angemerkt ist unbedingt darauf zu achten, dass ausschließlich gebietsheimisches Pflanzgut mit entsprechender Zertifizierung möglichst von heimischen Baumschulen Verwendung findet.

Die 1-jährige Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 und daran anschließend eine 4-jährige Entwicklungspflege gemäß DIN 18919 ist unbedingt umzusetzen und über eine entsprechend qualifizierte ökologische Baubegleitung zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Im Anschluss daran sollte in gewissen Abständen, hier seien von Seiten des BUND einmal grundsätzlich 5 Jahre vorgeschlagen, der tatsächlich Erhalt und die Entwicklung der Maßnahmen kontrolliert werden. Wünschenswert wäre aus unserer Sicht die Etablierung eines dauerhaften Monitorings, welches die Ergebnisse entsprechend aufbereitet und dokumentiert. Da der Eingriff dauerhaft wirkt sind die umgesetzten Maßnahmen auch dauerhaft zu erhalten.

Jegliche Fäll- und Schnittmaßnahmen an Bäumen und Sträuchern haben im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen. Abweichungen von dieser Regelung erfordern einen Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde. Bei allen Schnittmaßnahmen ist unbedingt die ZTV-Baumpflege zu berücksichtigen.

Der grundsätzlichen Feststellung, dass die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu einer positiven Aufwertung führen, insbesondere für das Landschaftsbild, kann grundsätzlich gefolgt werden. Die Prognose, dass sich durch die Umsetzung des Bebauungsplanes und die Ausführung der geplanten Ausgleichs- und Entwicklungsmaßnahmen auch verbessernde Bedingungen für die übrigen Schutzgüter einstellen, tragen wir grundsätzlich mit.

Da zusammenfassend eingeschätzt wird, dass die durch die Nutzungsänderung bestehenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild mit den aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen rechnerisch nicht ausgeglichen werden können, kann dem vorgelegten Umweltbericht von Seiten des BUND Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. in dieser Fassung nicht zugestimmt werden!

Für Rückfragen stehe ich Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Karsten Sett

Naturschutzreferent

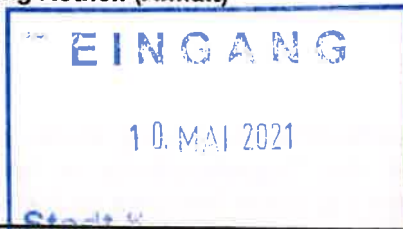
Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Landrat



Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ★ 06359 Köthen (Anhalt)

Stadtverwaltung Köthen (Anhalt)
PF 12 59
06352 Köthen



Amt: Bauordnungsamt SG Bauplanung
Besucheradresse: 06749 Bitterfeld-Wolfen/ OT Bitterfeld, Röhrenstraße 33
Sprechzeiten: Di.: 9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00
Do.: 9.00 – 12.00 und 14.00 – 17.00
Fr.: 9.00 – 12.00
sowie nach Vereinbarung
Auskunft erteilt: Frau Röschke
Zimmer: 227
Telefon: (03493) 341 621
Fax: (03493) 341 589
E-Mail*: Kerstin.Roeschke@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

Az.: 63-01057-2021-52

06.05.2021

Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 66 "Nördlicher Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes" der Stadt Köthen hier: Stellungnahme	Antrag vom:
Grundstück	Köthen (Anhalt), Köthen, ~	Eingang am: 06.04.2021
		Antrag vollständig am:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB¹ gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass die Stadt Köthen (Anhalt) mit der Aufstellung des in Rede stehenden Bebauungsplans beabsichtigt, die Rechtsgrundlage für die Bebaubarkeit, die Zulässigkeit vorhandener Nutzung des Plangebietes und die Voraussetzung für eine geordnete Entwicklung des vorhandenen Gewerbegebietes zu schaffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 41,76 ha.

1. Raumordnung

Von Seiten der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen gegen den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 66 „Nördlicher Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes“ keine Bedenken.

Entsprechend Nr. 3.1 i.V.m Nr. 3.2.1 RdErl. des MLV vom 1.11.2018 – 24-20002-01 „Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt“ sind die Stellungnahmen der unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren zu raumbedeutsamen Planungen für Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen oder Personen des Privatrechts mit folgendem Hinweis abzuschließen: „Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA² sind sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA“.

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Bankverbindung:
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

Sprechzeiten der Bürgerämter:
Montag: 08:00 – 18:00
Dienstag: 08:00 – 18:00
Mittwoch: 08:00 – 14:00
Donnerstag: 08:00 – 18:00
Freitag: 08:00 – 14:00

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de

IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTF

*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Seitens der Bereiche Verkehr und Tourismus bestehen gegen die Aufstellung des in Rede stehenden Bebauungsplans keine Hinweise oder Bedenken.

2. Umweltrecht

2.1 Wasserrecht

In der Stellungnahme vom 09.08.2019 (Az. 63-03888-2019-50) zum o.g. B-Plan wurde bereits darauf hingewiesen, dass das Grundwasser unterhalb des Flugplatzgeländes in bestimmten Bereichen schadstoffbelastet ist. Es wurde deshalb die Darstellung dieses Bereiches im B-Plan gefordert – zumal hiermit die Empfehlung zur Nichtnutzung des Grundwassers einhergeht.

Diese Darstellung ist nicht erfolgt – die Hinweise der alten Stellungnahme bleiben deshalb erhalten (siehe unten).

Des Weiteren ist im Bereich dieser Schadstofffahne und in deren engerem Umkreis keine zentrale Versickerung von Niederschlagswasser möglich, um eine hierdurch mögliche Mobilisierung der Schadstofffahne zu vermeiden. Versickerungsanlagen im Bereich der Fahne wurden auch nicht im B-Plan vermerkt, allerdings findet sich im nordwestlichen Bereich des B-Plan - Bereiches eine vergleichsweise große, zentrale Versickerungsanlage. Es ist nicht klar, welche Bereiche hier angeschlossen werden sollen und in welchen Mengen versickert werden soll. Hierzu deshalb weitere Hinweise.

Grundwasser

- Im B-Plan ist zwingend darauf hinzuweisen, dass das Grundwasser im Bereich des Flugplatzgeländes schadstoffbelastet ist und deshalb nicht genutzt werden kann.
- Auch Baumaßnahmen, die Grundwasser erschließen (GWA = 5 – 10 m unter Geländeoberkante), sollten im Bereich des Flugplatzgeländes vermieden werden.
- Die auf dem Flugplatzgelände vorhandenen Schadstofffahnen (LHKW, MKW) sollten im Planwerk dargestellt werden. Vermerkt werden sollte auch, dass die zukünftigen Abstrombereiche der Schadstofffahnen in Richtung Nord / Nordwest liegen werden und die Fahne räumlichen Schwankungen unterliegt, demnach veränderlich ist.
- Es ist zwingend darauf hinzuweisen, dass das Grundwasser im Bereich der Schadstofffahnen und in den nördlich / nordwestlich gelegenen Abstrombereichen nicht genutzt werden darf. Auch Baumaßnahmen, die Grundwasser (GWA = 5 – 10 m unter Geländeoberkante) in diesen Bereichen erschließen, sollten vermieden werden.
- Bei der Überplanung des Flugplatzgeländes sollten die Vorrichtungen zur Sanierung / Überwachung der bestehenden Grundwasserschäden (Pegel, Brunnen, Versickerungsanlage etc.) berücksichtigt werden. Im Sinne einer problemlosen Fortführung der Monitoringkampagnen sollten sie erhalten bleiben.

Das Grundwasser im Bereich des Flugplatzes Köthen ist aufgrund der militärischen Vornutzung dieses Areals stark mit leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffen (LHKW) und Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW) belastet.

Beide Grundwasserschäden werden im Rahmen von Monitoringkampagnen regelmäßig überwacht. Im Bereich der Schadstofffahnen befinden sich deshalb eine Vielzahl von Pegeln zur regelmäßigen Beprobung des Grundwassers und zur Bewertung der Fahnenentwicklung.

Gemäß § 47 WHG³ ist Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines chemischen Zustandes vermieden wird, und ein guter chemischer Zustand erhalten bleibt / erreicht wird. Um dies zu gewährleisten, ist die Überwachung bzw. das ggf. erforderliche Ergreifen von Maßnahmen zur

Schadensbeseitigung erforderlich. Ein kontinuierliches Monitoring bzw. ein Fortbestand der hierfür erforderlichen Anlagen ist hierfür zwingend erforderlich.

Der LHKW-Grundwasserschaden wurde über mehrere Jahre saniert. Der Großteil der Schadstoffe (95 %) konnte bisher auf diesem Weg aus dem Grundwasserkörper entfernt werden.

Eine vollständige Sanierung des Grundwasserschadens war jedoch nicht möglich. Die Restfahne wird im Grundwasserkörper verbleiben und sich mit der Grundwasserfließrichtung in nördliche / nordwestliche Richtung verschieben. Im Bereich des Flugplatzgeländes und auch nördlich davon (Abstrombereich) sind deshalb in den nächsten Jahren weiterhin Überschreitungen des Geringfügigkeitsschwellenwertes für LHKW im Grundwasser zu erwarten.

Die beiliegende Karte zeigt die Ausdehnung der Schadstofffahne (Grenzwertüberschreitung) im Jahr 2018. Der Geringfügigkeitsschwellenwert gilt dabei als der Wert, ab dessen Überschreitung mit ökotoxikologischen Folgen gerechnet werden muss.

Aufgrund der festgestellten Grundwasserbelastungen und möglichen Qualitätsschwankungen wurde deshalb seitens des Umweltamtes empfohlen, im gekennzeichneten Gebiet (Karte) zum eigenen Schutz und zum Schutz des Bodens kein Grundwasser zu nutzen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises). Die in der Karte gezogene Linie (Geringfügigkeitsschwellenwert) kann jedoch nicht als definitive Grenze betrachtet werden. Sie zeigt lediglich den Informationsstand des Jahres 2018. Die Schadstofffahne unterliegt kontinuierlich räumlichen Schwankungen.

Ergebnisse des laufenden Grundwassermonitorings zur weiteren Entwicklung der LHKW- und MKW-Schadstofffahne können bei der unteren Wasserbehörde eingesehen werden.

Sollten im Zuge von Bauvorhaben Wasserhaltungsmaßnahmen auf dem Flugplatzgelände erforderlich werden, so ist für das Heben und Ableiten von Grundwasser eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde (§§ 8, 9, 10 WHG) zu beantragen. Das Grundwasser steht auf dem Flugplatzgelände in ca. $t = 5 - 10$ m unter Gelände an.

Auf dem Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes Köthen befinden sich keine Wasserschutzgebiete und keine oberirdischen Gewässer.

Niederschlagswasser

- Eine Versickerung im Bereich der Schadstofffahne ist nicht erlaubnisfähig.
- Die Entsorgung des Niederschlagswassers ist für befestigte Flächen (Dachflächen, Stellflächen, Verkehrsflächen etc.) nachzuweisen und zu beantragen.
- Die Unterlagen zur geplanten Versickerungsanlage sind einzureichen, erst danach kann entschieden werden, ob diese erlaubnisfähig ist.

Eine Versickerung innerhalb der Schadstofffahne ist nicht gestattet, da dadurch eine Verlagerung der Schadstoffe nicht ausgeschlossen werden kann. Hier gilt § 47 WHG (Verschlechterungsverbot/Verbesserungsgebot) i. V. m. § 5 WHG.

Entsprechend des Niederschlagswasserkonzeptes des AV Köthen wird das Flugplatzgelände dezentral entsorgt und ist nicht an die öffentliche Regenentwässerung angeschlossen. Welche Flächen an die geplante zentrale Versickerungsanlage angeschlossen werden, ist nicht bekannt.

Wird Niederschlagswasser von befestigten Flächen über Anlagen versickert, stellt dies eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG dar und bedarf gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese erteilt oder ändert die untere Wasserbehörde auf Antrag, deren Zuständigkeit sich aus § 12 WG LSA⁴ ergibt.

Aufgrund der Nutzung des Geländes trifft die Erlaubnisfreiheit gemäß § 69 Abs. 1 WG LSA überwiegend nicht zu.

2.2 Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kann dem B-Plan zugestimmt werden.

Die vom Gutachter vorgeschlagenen sowie in der Begründung, im Plan- und Textteil des B-Plans übernommenen Festsetzungen bezüglich der einzuhaltenden Emissionskontingente sowie der vorzuhaltenden Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sind plausibel und fachlich korrekt ermittelt worden und stellen in geeigneter Weise die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im B-Plan dar.

Die Planwerte im Gutachten entsprechen 1:1 den an den maßgeblichen Immissionsorten zulässigen Orientierungswerten nach DIN 18005-1/Beiblatt 1.

Die südöstlich des B-Plans befindliche Biogasanlage hat laut Genehmigungsbescheid einen anteiligen Immissionswert tags von 50 dB(A) und nachts 38 dB(A) am Immissionsort Zeppelinstraße 1 genehmigt bekommen. Somit ist ein relevanter Einfluss der Planwerte in diesem Bereich nicht gegeben (mind. 6 dB(A) tags und nachts unter Richtwert laut TA Lärm⁵ Pkt. 3.21. Abs. 2). Für die restlichen Immissionsorte liegt diese Vorbelastung zudem nicht mehr im Einwirkungsbereich.

Da sich auf der festzusetzenden Fläche Gle 1 bereits eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage befindet, wurde durch den Gutachter mittels Ausbreitungsrechnung nach TA Lärm überprüft, ob die derzeitige Nutzung einschließlich umgesetzter Lärmschutzmaßnahmen den Anforderungen an das festzusetzende Emissionskontingent LEK, tags = 65 dB(A) (nachts findet derzeit kein Anlagenbetrieb statt) erfüllt.

Auch für die festzusetzende Fläche Gle 2 wurde geprüft, ob eine geplante Waschanlage den Anforderungen des festzusetzenden Emissionskontingents LEK, tags = 64 dB(A) entspricht.

Beide Anforderungen wurden erfüllt. Für die geplante Waschanlage sind zudem keine zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen notwendig.

Eine Geräuschkontingentierung der restlichen, eingeschränkten gewerblichen Flächen ist aufgrund der zukünftig dort zulässigen Nutzungsmöglichkeiten aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht notwendig und würde zudem anteilige Kontingente unnötigerweise in Anspruch nehmen.

Folgende redaktionelle Hinweise werden gegeben:

In der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 6.5 wird als Festsetzung vorgeschlagen, Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des BImSchG⁶ (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) vorzuhalten. Innerhalb der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen ist eine Anlage zum Immissionsschutz, ein Lärmschutzwall oder ein anderes entsprechend wirksames Lärmschutzbauwerk mit einer Mindesthöhe von 4 m Höhe auszuführen.

Im Teil B: Textliche Festsetzungen unter V / Nr. 1 wird von einer Mindesthöhe von 5 m gesprochen.

2.3 Abfallrecht

Seitens der unteren Abfallbehörde bestehen **keine Einwände** im Zusammenhang mit dem o.g. B-Plan. Folgender Hinweis ist zu beachten:

Bezüglich der Deklaration, Analytik, Bewertung und Verwertung von mineralischen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch), die im Geltungsbereich des B-Planes bei künftigen Vorhaben anfallen, wird auf den Leitfaden zur Wiederwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ verwiesen.

In Sachsen-Anhalt ist der gesamte Leitfaden in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden, der auch die Technischen Regeln der LAGA (Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall), Merkblatt 20, beinhaltet.

Zu finden ist der gesamte Leitfaden, der sich aus mehreren Modulen zusammensetzt, unter folgendem Link auf der Internetpräsenz des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt:

<https://mule.sachsen-anhalt.de/umwelt/abfall/abfallarten/>.

Untersuchungsbedarf hinsichtlich der Erstellung einer Deklarationsanalyse besteht grundsätzlich für die explizit als Altlastverdachtsflächen ausgewiesenen Areale, Flächen in Industrie- sowie Misch- und Gewerbegebieten, Flächen, auf denen mit punktförmigen Bodenbelastungen gerechnet werden muss (hierzu gehören insbesondere Leckagen in Bauwerken und Rohrleitungen, Schadensfälle beim Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen) und Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen.

2.4 Altlasten/ Bodenschutz

Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde bestehen zum o.g. B-Plan (Entwurf vom 15.01.2021) keine Einwände. Die relevanten Hinweise und Forderungen der bodenschutzrechtlichen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 09.08.2019 (Az.: 63-03888-2019-50) und 27.07.2020 (Az.: 63-02964-2020-50) wurden im Begründungstext (nun Kap. 8.1) berücksichtigt.

Zum Kap. 8.1 des Begründungstextes habe ich jedoch noch folgende Änderungshinweise:

- Kap. 8.1, S. 30, 1. Abs.: Es muss heißen „Landkreis Anhalt-Bitterfeld“,
- Kap. 8.1, S. 32, letzter Abs.: der letzte Absatz gehört inhaltlich zum Punkt 3 auf der gleichen Seite und sollte dahin verschoben werden.
- Kap. 8.1, S. 33, Fenster: Der Verweis auf Punkt 7.1 „Altlasten“ ist falsch (ist Kap. 8.1).

2.5 Naturschutz

Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 66 der Stadt Köthen (Anhalt) „Nördlicher Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes“, Stand 15.01.2021, stimme ich der Planung auf Grund derzeit entgegensehender naturschutzrechtlicher Belange nicht zu.

Im Naturschutzregister gemäß § 18 Abs. 1 NatSchG LSA⁷ sind für den räumlichen Geltungsbereich gesetzlich geschützte Biotope i. S. des § 30 BNatSchG⁸ bzw. § 22 Abs. 1 NatSchG LSA eingetragen, deren Abgrenzungen der Stadt Köthen (Anhalt) mit der Stellungnahme im Rahmen der erstmaligen frühzeitigen Behördenbeteiligung im Jahr 2019 übergeben wurden.

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, verboten.

Dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes ist zu entnehmen, dass nicht alle von der Naturschutzbehörde übermittelten gesetzlich geschützten Biotope nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen wurden. Konkret ermöglichen die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Bereich des gesetzlich geschützten Biotopes GB-0015ABI Nutzungen/ Handlungen, die auf Teilflächen zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops führen können. Dies ist grundsätzlich verboten.

Auf Antrag der Stadt Köthen (Anhalt) kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG vor Abschluss des Bebauungsplanverfahrens eine erforderliche Ausnahme/ Befreiung gewähren.

Aktuell liegt der Naturschutzbehörde jedoch kein Antrag auf Ausnahme/ Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG vor.

3. Kreisstraßen

Der Bebauungsplan berührt die Interessen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als Baulastträger der Kreisstraße K 2074 und der Zeppelinstraße.

Folgende Hinweise sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:

Für Eingriffe in den Straßenkörper zur Änderung einer bestehenden Zufahrt, zur Errichtung einer neuen Zufahrt oder in anderer baulicher Form, sind dem Landkreis, Amt 68, spätestens 3 Wochen vor Baubeginn entsprechende Unterlagen zur Genehmigung vorzulegen.

Für Eingriffe in den Straßenkörper zur Errichtung von Versorgungsanlagen, sind zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld Vereinbarungen über die Einräumung des Straßennutzungsrechtes abzuschließen. Entsprechende Unterlagen sind spätestens 3 Wochen vor Baubeginn zur Genehmigung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wagenknecht

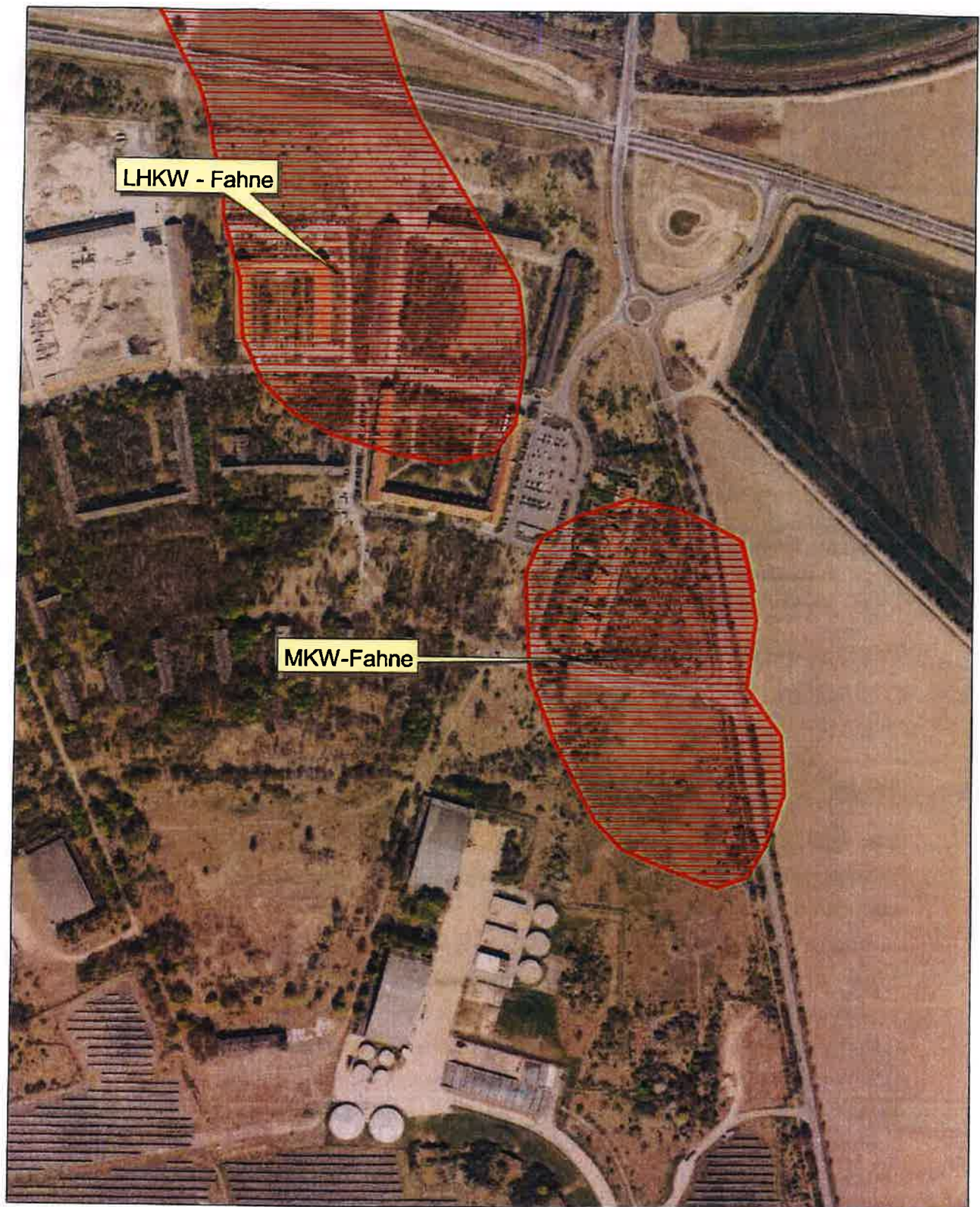
Amt. Sachgebietsleiter

Bauplanung/ Denkmalschutz

Anlage: Übersichtskarte zur Lage der Schadstofffahren - Wasserrecht

Rechtsgrundlagen:

- ¹ BauGB - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- ² LEntwG LSA - Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203)
- ³ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)
- ⁴ Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. S. 372)
- ⁵ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- ⁶ BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
 - Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08.10.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 518)
 - DIN 18005-1, Teil 1-2 „Schallschutz im Städtebau“, Mai 1987
 - DIN 4109-1:2018-01 Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen
 - DIN 45691 Geräuschkontingentierung, Dezember 2006
- ⁷ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)
- ⁸ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 der VO vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)



Anlage zur Stellungnahme
der unteren Wasserbehörde

Projekt: Städtebauliches Konzept
Flugplatz Köthen

Karte: Übersichtskarte zur
Lage der Schadstofffahnen

Maßstab: 1:5000



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D 06114 Halle

Stadtverwaltung Köthen (Anhalt)
Amt für Stadtentwicklung
Hr. Dornbusch
Postfach 12 59
06352 Köthen



Dr. Dietlind Paddenberg
Referentin Bodendenkmalpflege

Halle (Saale)
Tel. 0345/5247-496
Fax 0345/5247-460

Email
dpaddenberg@lda.stk.sachsen-anhalt.de

Archäologische Stellungnahme: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB hier: Bebauungsplan Nr. 66 „Nördlicher Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes“ der Stadt Köthen (Anhalt)

13. April 2021

Ihr Schreiben vom: 30.03.2021

Ihr Zeichen: -

Ihr Zeichen

Sehr geehrter Herr Dornbusch,

anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege. Die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.

Unser Zeichen

21-07994-41.1/Pa

Im Bereich des Bebauungsplans befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (*ur- und frühgeschichtliche Siedlungen; der Militärflugplatz als WK-II-Relikt*); weitere archäologische Kulturdenkmale befinden sich im unmittelbaren Umfeld der im Bebauungsplan und für die externe Ausgleichsfläche ausgewiesenen Fläche (*darunter Siedlungen: Jungsteinzeit, Bronzezeit, Mittelalter; Brandbestattungen: Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit; Körperbestattungen: Mittelalter; ein bronzezeitlicher Hortfund*). Ihre annähernde Ausdehnung geht aus der beigelegten Anlage hervor.

Die Fundstellen im Vorhabensbereich besitzen, wie unten stehend erläutert, eine sehr hohe Qualität und Integrität. Die geplanten Maßnahmen führen zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA ist die Erhaltung der durch o. g. Baumaßnahme tangierten archäologischen Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu sichern (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das

Postanschrift
Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Sitz Dessau
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg
VAT: DE 1937 117 14

Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung).

Das Vorhaben liegt am nordöstlichen Rand des sogenannten Altsiedellandes in Sachsen-Anhalt, das – insbesondere aufgrund seiner außergewöhnlich fruchtbaren Böden – seit der frühesten Sesshaftwerdung der Menschheit in der Jungsteinzeit vor ca. 7.500 Jahren besiedelt worden ist. Das fast durchgehende Auftreten von Fundstellen seit der jüngeren Steinzeit bis zur Bronze- und vorrömische Eisenzeit sowie in Mittelalter und Neuzeit lässt darauf schließen, dass der Betrachtungsraum durch nahezu die gesamte Vorgeschichte hinweg bevorzugtes Siedlungsgebiet war und sich dies auch in der Frühgeschichte fortsetzte. Die in der direkten Nachbarschaft gelegenen vor- und frühgeschichtlichen Gräberfelder sind nicht isoliert zu betrachten, sondern als Bestandteil einer bewusst gegliederten Kulturlandschaft. Dies zeigte sich nicht zuletzt im Vorfeld des Baus der B6n vor wenigen Jahren, als unmittelbar nördlich des Flugplatzgeländes Fundplätze von der Urgeschichte bis zur Neuzeit archäologisch dokumentiert werden konnten. Die Dokumentation der Bestandteile derartig kleinräumiger, kohärenter und dicht besiedelter Siedlungskammern ermöglicht erst den direkten chronologischen und chorologischen Vergleich der Befunde, wodurch schließlich weiterführende siedlungsarchäologische und letztlich gesellschaftspolitische Auswertungen möglich werden; das öffentliche Interesse ist gegeben.

Die erste Erwähnung Köthens findet sich in mehreren Chroniken, die zum Jahre 1115 berichten, dass der Askanier Otto von Ballenstedt plündernde Slawen *bei dem Orte, der Cothen heißt* bekämpfte. Abgesehen von punktuellen weiteren urkundlichen Zeugnissen ist die Forschung aufgrund des Mangels und der Tendenzhaftigkeit der Schriftquellen jedoch auch für die vermeintlich historischen Zeiten des Mittelalters und der frühen Neuzeit nahezu ausschließlich auf archäologische Bodenfunde angewiesen, deren insbesondere regional-historische Relevanz als hoch bezeichnet werden muss. In diesem Zusammenhang sind die beiden großen mittelalterlichen Wüstungen erwähnenswert, die unmittelbar westlich und nordwestlich des Flughafengeländes bekannt ist („*Honkotene*“). Es ist davon auszugehen, dass sich ihr infrastrukturelles Umfeld (z. B. Bestattungsplätze, Altwege, Wölbäcker, Wirtschaftsanlagen etc.) auch bis in den Bereich des Militärflughafens erstreckt hat.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen somit aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (klimatische Bedingungen, Bodenqualität, Gewässernetz) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bei o. g. Vorhaben weitere Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden,

Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt. Selbst im Bereich teilweise überprägter Flächen wie dem Militärflugplatz ist unter und zwischen den überbauten Bereichen mit Befunderhaltung zu rechnen. Die überprägten Flächen selbst stellen im Falle des Köthener Militärflugplatzes als Relikte des 2. Weltkrieges per se ebenfalls Bau- und Bodendenkmale dar.

Aus diesen Gründen und um Verzögerungen und Behinderungen im Bauablauf durch derartige Funde und Befunde auszuschließen, muss aus facharchäologischer Sicht jeglichen Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden; vgl. OVG MD L154/10 vom 26.07.2012. Dieses ist laut Rundschreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde LSA vom 06.03.2013 vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA durchzuführen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 6 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Als Ansprechpartnerin für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Frau Dr. Paddenberg zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-496; Fax: 0345/5247-460; Email: dpaddenberg@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

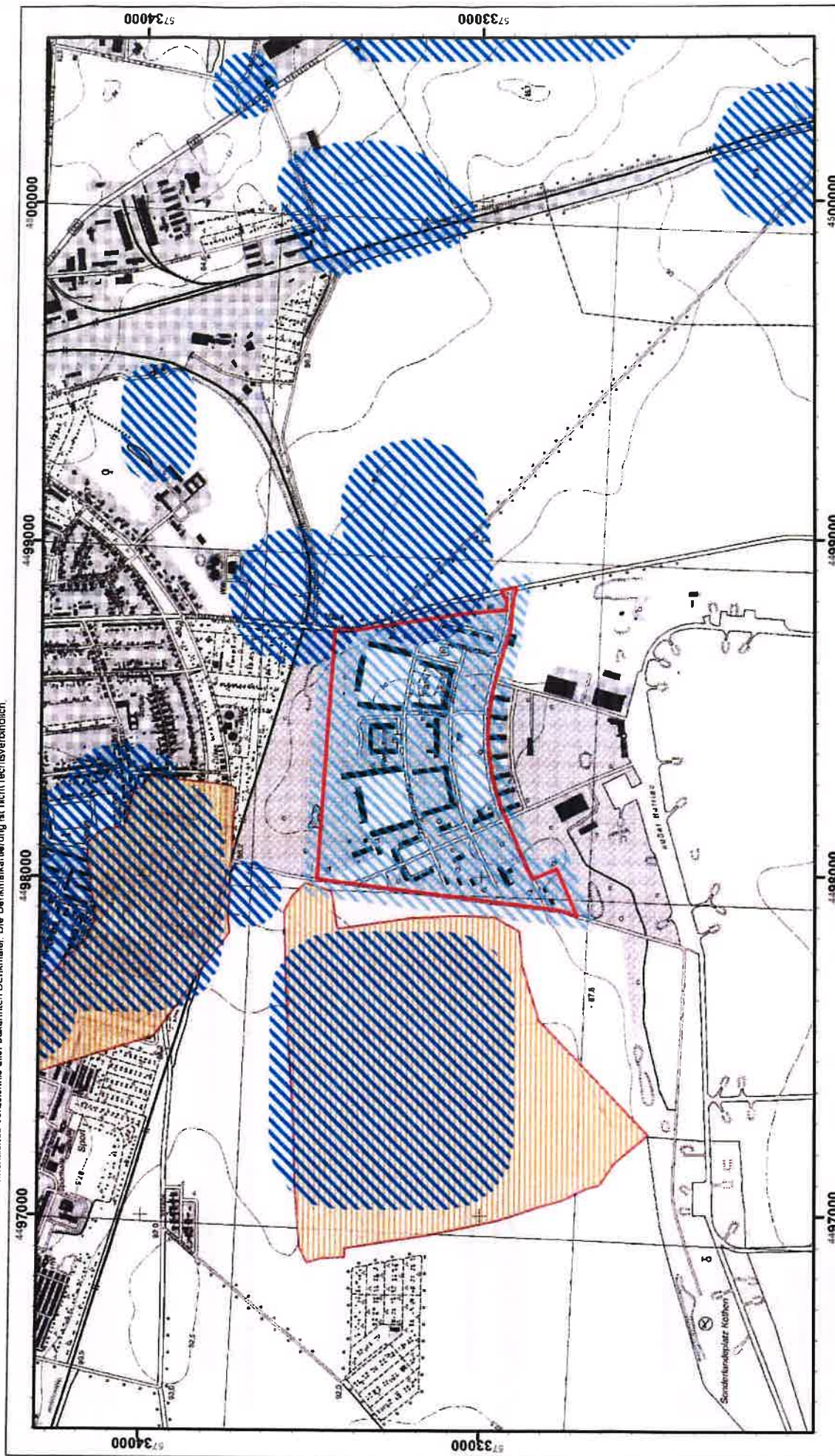
Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Paddenberg

Anlage: - Kartierung der archäologischen Kulturdenkmale (Stand: April 2021)
Verteiler: - UDSchB Stadt Köthen
- LDA, Abt. 2
- z. d. A.

Die Denkmalliste von Sachsen-Anhalt ist ein nachrichtliches Verzeichnis aller bekannten Denkmale. Die Denkmalkartierung ist nicht rechtsverbindlich.



Maßstab 1:15.000
Lagestatus 110 / EPSG: 31469
0 100 200 400 600 800
Meter

Datum 18.07.2019
Ersteller Rebekka Pohl

Bebauungsplan "Nördlicher Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes" der Stadt Köthen (Anhalt) 19-17554: Arch. Kulturdenkmale

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte | Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)

Legende

Vorhabenflächen

- Vorhabenbereich
- Trassenführung
- Prospektion
- 1. Dokumentationsabschnitt
- 2. Dokumentationsabschnitt
- Ausgrabung
- Freigegebener Bereich

Archäologische Kulturdenkmale (§14.1)

Archäologische Fundstelle (§14.1)

Begründete Anhaltspunkte (§14.2)

Begründete Anhaltspunkte (§14.2)

Wüstungen & Wüstungsstrukturen hist. Landesaufnahme / Hist. MtBl.

Wüstung / Wüstungsstruktur (Historische Landesaufnahme)



Bebauungsplan "Nördlicher Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes" der Stadt Köthen (Anhalt) 19-17664: Arch. Kulturdenkmale

Datum 18.07.2019
Ersteller Rebekka Pohl

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte | Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)



Dornbusch, Jan

Von: Freihube, Dietmar <Dietmar.Freihube@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Montag, 26. April 2021 15:41
An: Dornbusch, Jan
Cc: Ketter, Christin
Betreff: Bebauungsplan Nr. 66 "Nördlicher Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes" der Stadt Köthen (Anhalt)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB
Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 66 "Nördlicher Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes" der Stadt Köthen (Anhalt)
Stadt: Köthen (Anhalt)
Ortsteil: Köthen (Anhalt)
Landkreis: Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Aktenzeichen: 21102/01-2544/2021.BP
Kurzbezeichnung: Köthen (Anhalt)-2544/2021.BP-OT Köthen, Nördlicher Bereich d. ehem. Militärflugplatzes

Der in Rede stehende Bebauungsplan soll in erster Linie die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Standortsicherung und Entwicklung des im nordwestlichen Teil gelegenen Industriebetriebs unter besonderer Berücksichtigung der Umwelt- vor allem der Immissionsschutzaspekte schaffen.

Es handelt sich um ein Baustoffwerk mit dem Schwerpunkt Beton- und Bauschuttrecycling. Die Firma betreibt u.a. eine nach den §§ 4 ff. Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit dem Anhang 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) Nr. 8.11.2.2 V genehmigungsbedürftige Brecheranlage. Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes ist hier die untere Immissionsschutzbehörde (Landkreis Anhalt- Bitterfeld). Ich verweise auf deren Stellungnahme.

Zum Schutz der Nachbarschaft innerhalb und außerhalb des Plangebietes vor erheblichen Lärmbelästigungen werden Schallemissionskontingente L(EK) nach DIN 45691 in abgestufter Form festgesetzt. Die Kontingentierung erfolgt auf Grundlage der Schallimmissionsprognose für den Bebauungsplan 66 „Nördlicher Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes“ (Schallschutzbüro Ulrich Diete, Bitterfeld, 20.11.2020). Nach Prüfung der Prognose und den Erkenntnissen zur Festlegung von Richtungssektoren („Emissionskontingentierung nach DIN 45691 und ihre Anwendung im Genehmigungsverfahren“ von Johann Storr, Augsburg, veröffentlicht in der Zeitschrift Lärmbekämpfung, Bd. 5 (2010) Nr. 5 – September) wird zur Höhe der ausgewiesenen Zusatzkontingente auf folgendes hingewiesen:

Bei der Festlegung von Zusatzkontingenten für bestimmte Richtungssektoren ist zu beachten, dass die Differenz zweier benachbarter Zusatzkontingente nicht zu groß gerät, da es unwahrscheinlich ist, dass die Emissionsquellen eine extreme Richtungsabhängigkeit der Lärmemissionen aufweisen. Als Maximum sollten 6dB(A) gelten. Mithin erscheinen in der Prognose vom 20.11.2020 die Differenzen der Zusatzkontingente zwischen den Richtungssektoren A und E nachts und A und B tagsüber mit jeweils 8 dB(A) zu groß. Es wird empfohlen, die Festsetzung der Zusatzkontingente wie folgt zu ändern:

Sektor A: EK, zus, Nacht: max. 6 dB(A)

Sektor B: EK, zus, Tag: max. 6 dB(A)

Dietmar Freihube
Referat Immissionsschutz

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514 2278

Fax: 0345 514 2512

E-Mail: dietmar.freihube@lvwa.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt.
#moderndenken

EINGANG

27. APR. 2021

Stadt Köthen (Anhalt)

An die
Stadtverwaltung Köthen (Anhalt)
Frau Jirsch
Abteilung Stadtentwicklung

Köthen, 21.04.2021

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nummer 66 „Nördlicher Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes“ der Stadt Köthen (Anhalt)

Sehr geehrte Frau Jirsch,

vorab bedanken wir uns für die Einsicht und die fachkundige Beratung zum o.g. Bebauungsplan. Wir, als Eigentümer der Fläche östlich der Doppelhäuser, haben etliche Fragen und Bedenken bezüglich der Festsetzungen für diese Fläche.

Diese sind:

1. Warum verläuft die Grenze des Bebauungsplanes (räumlicher Geltungsbereich), für uns willkürlich, so durch den Grünbereich?
Alternativen wären
A – entlang der Baasdorfer Straße – entspricht des alten Flugplatzes
B – östliche Grenze der Anliegerstraße der 4 Doppelhäuser
2. Warum erfahren wir als Eigentümer erst aus der Auslegung des Bebauungsplanes von dieser Festsetzung als Biotop (Feldgehölz)?
3. Welche Einschränkungen bedeuten diese Festsetzungen als geschütztes Biotop für uns als Eigentümer?
4. Zur Zeit wird diese Fläche von uns als Spielplatz, landwirtschaftlich (Tomaten, Kartoffeln) und Fläche zur Durchführung von Traditionsfeuer genutzt.
5. Die Festsetzung „Biotop-Feldgehölz“ stellt sicherlich auch eine Wertminderung dar, da diese Fläche „so“ nie wieder veräußerbar ist (als Weide- und Landwirtschaftsflächen).
6. Des Weiteren ist es für uns als Eigentümer nur schwer nachvollziehbar, wie diese Fläche als Biotop festgesetzt werden konnte (weder seltene Pflanzen, noch seltene Tiere, die den Schutz-Status dieses Biotops rechtfertigen).

Wir bitten um Berücksichtigung unserer vorgebrachten Bedenken und um Benachrichtigung des Abwägsresultates.

Mit freundlichen Grüßen